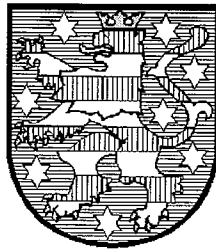


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau ,
2. des Kindes ,
3. des Kindes ,

zu 2 und 3:
vertreten durch die Mutter Frau
Anschrift zu 1 bis 3: ,

- Antragsteller -

zu 1 bis 3 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Berthold als Einzelrichter
am 13. April 2026 **beschlossen**:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 6. Januar 2026 gegen die Feststellung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Dezember 2025, dass für sie die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, wird angeordnet.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Den Antragstellern wird hinsichtlich der Rechtsverfolgung gegen die Feststellung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Dezember 2025, dass für sie die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Dr. _____ gewährt. Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.
4. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

G r ü n d e

I .

Die Antragsteller:innen, sämtlich türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit, wenden sich im Wege des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 18. Dezember 2025.

Die Antragsteller:innen verließen ihr Heimatland nach eigenen Angaben am 22. Oktober 2025 und reisten u.a. über Bosnien-Herzegowina und Kroatien am 3. November 2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 17. November 2025 förmliche Asylanträge stellten.

In ihrer Befragung durch das Bundesamt vom 17. November 2025 gab die Antragstellerin zu 1. im Wesentlichen an, sie hätten sich etwa neun Tage in Kroatien aufgehalten. Dort seien ihr Fingerabdrücke abgenommen worden; einen Asylantrag habe sie nicht gestellt.

In ihrer Anhörung durch das Bundesamt vom 18. November 2025 bestätigte die Antragstellerin zu 1. diese Angaben im Wesentlichen. Sie habe dort ein Dokument unterzeichnet; der Inhalt sei

ihr aber unbekannt, da kein Dolmetscher zugegen gewesen sei. Sie wisse im Grunde genommen nicht, ob sie einen Asylantrag gestellt habe. In Kroatien würde sie niemanden kennen. Ihr Ehemann lebe in Deutschland, daher sei es ihr Ziel gewesen, zu ihm zu gelangen. Deshalb wolle sie nicht nach Kroatien.

Am 28. November 2025 stellte die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des EURODAC-Treffers ein Wiederaufnahmegesuch für die Antragstellerin zu 1. an Kroatien. Die Antragsteller:innen zu 2. und 3. wurden darin erwähnt. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 stimmte Kroatien der Übernahme der Antragsteller:innen gemäß Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO zu.

Daraufhin wurde der Antrag der Antragsteller:innen mit Bescheid vom 18. Dezember 2025, zugestellt am 3. Januar 2026, vom Bundesamt als unzulässig abgelehnt (1.). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (2.) und die Abschiebung nach Kroatien angeordnet (3.). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (4.).

Ausgeführt wurde insbesondere, dass die Antragstellerin zu 1. Angegeben habe, dass sie und ihre Kinder nicht unter gesundheitlichen Beschwerden, Erkrankungen, Gebrechen oder Behinderungen leiden würden. Ihr 2020 eingereister Ehemann besitze lediglich eine Beschäftigungsduldung, sein Asylantrag sei abgelehnt worden, und eine aktuell intensiv gelebte eheliche Lebensgemeinschaft sei nicht nachgewiesen. Die Ehe mit einem lediglich geduldeten Ehegatten begründe keinen Anspruch, das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen oder eine Überstellung in den zuständigen Staat zu verhindern. Der bloße Verweis auf den in Deutschland lebenden Ehemann reiche ohne Nachweis einer besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Bindungsqualität nicht aus. Da eine solche besondere Abhängigkeit oder Lebensgemeinschaft nicht dargelegt worden sei, sei die Überstellung nach Kroatien rechtlich vertretbar und es bestünden keine inlandbezogenen Abschiebungshindernisse.

Nicht im Tenor des Bescheids, aber unter 3. der Begründung stellte das Bundesamt fest, dass die Ausreise der Antragsteller:innen nach Kroatien rechtlich und tatsächlich möglich sei. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG sei mit Zustellung des Bescheids eröffnet. Die Antragsteller:innen wurden auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat hingewiesen und aufgefordert, von der Möglichkeit

zur freiwilligen Ausreise Gebrauch zu machen und dies vorher mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Hiergegen haben die Antragsteller:innen am 6. Januar 2026 bei dem Verwaltungsgericht Weimar Klage erhoben (Az. 1 K 32/26 We) und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Zur Begründung tragen sie vor, ihr Vater bzw. Ehemann befinde sich in Deutschland. Er habe ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen, aber seit Juli 2025 eine Beschäftigungsduldung inne. Diese laufe für 30 Monate. Die Antragstellerin zu 1. habe [REDACTED] [REDACTED]; es bestehe ein erheblicher Krebsverdacht. In der Türkei sei sie deswegen beim Arzt gewesen. Der Antragsteller zu 2. sei psychisch schwer krank. Dies habe sie auch beim Bundesamt ausgeführt. Für die psychische Situation des Antragstellers zu 2. sei es ganz wichtig, dass der Vater da sei. Insofern habe das Selbsteintrittsrecht ausgeübt werden müssen. Bei der Beschäftigungsduldung handele es sich um eine verkappte Aufenthaltserlaubnis, die den Weg in den legalen Aufenthalt bezwecke. Die familiären Umstände seien zu berücksichtigen gewesen.

Auch die Feststellungsverfügung über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise sei fehlerhaft. Dem Merkmal der Feststellung, dass auch die freiwillige Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich sei in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG komme ein eigenständiger, über den Prüfungsumfang der Abschiebungsandrohung hinausgehender Gehalt zu. Innerhalb der Abschiebungsanordnung würden nur Vollstreckungshindernisse geprüft, nicht aber die tatsächliche, praktische Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise. Der Feststellung komme auch Verwaltungsaktcharakter zu; es handele sich nicht nur um einen bloßen Hinweis. Die selbstinitiierte Ausreise im Rahmen des Dublin-Systems sei nicht ohne Weiteres möglich. Der Zielstaat Kroatien stimme darüber hinaus einer selbstinitiierten Ausreise aus Deutschland nicht zu.

Die Antragsteller:innen beantragen – sachdienlich gefasst –

1. die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 6. Januar 2026 gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Dezember 2025 anzuordnen und
2. die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 6. Januar 2025 gegen die Feststellung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

18. Dezember 2025, dass für sie die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich zunächst auf den streitgegenständlichen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die elektronisch geführten Gerichtsakten und die Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag zu 1. bleibt ohne Erfolg. Mit dem Antrag zu 2. sind die Antragsteller:innen hingegen erfolgreich.

1.

Der Antrag der Antragsteller:innen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage vom 6. Januar 2026 gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 18. Dezember 2025 ist zulässig, aber unbegründet.

a.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, da die erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfaltet, § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG. Der Antrag wurde auch innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gestellt.

b.

Er ist jedoch unbegründet. Die Voraussetzungen zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage liegen nicht vor.

Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO anordnen, wenn das Interesse der Antragsteller:innen am vorläufigen

Nichtvollzug das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Die vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung hat sich an den voraussichtlichen Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu orientieren. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe überwiegt vorliegend das behördliche Vollzugsinteresse. Nach der im Eilverfahren einzig möglichen, aber auch hinreichenden gebotenen summarischen Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Asylantrag der Antragsteller:innen ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG unzulässig. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG.

aa. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Hier hat das Bundesamt in rechtmäßiger Weise festgestellt, dass die Republik Kroatien für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragsteller:innen zuständig ist.

(1) Diese Zuständigkeit ergibt sich bereits zwingend aus der Zustimmung zum Wiederaufnahmegesuch der Antragsgegnerin vom 9. Dezember 2025. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes steht die Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaats grundsätzlich fest, wenn dieser seine Zuständigkeit anerkannt hat; die Durchführung eines weiteren Verfahrens zur Bestimmung der Zuständigkeit nach Kapitel III der Dublin III-Verordnung durch den ersuchenden Mitgliedstaat erübrigt sich in diesem Fall (vgl. EuGH, Urteil vom 2. April 2019 – C-582/17 und C-583/17 –, juris Rnn. 67 und 80). Lediglich in den Fällen der Art. 8 bis 10 Dublin III-VO, wenn der Asylbewerber der zuständigen Behörde Gesichtspunkte übermittelt hat, die offensichtlich belegen, dass dieser Mitgliedstaat gemäß diesen Zuständigkeitskriterien als der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat anzusehen ist, kann ein Mitgliedstaat bereits kein wirksames Wiederaufnahmegesuch stellen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. April 2019 – C-582/17 und C-583/17 –, juris Rn. 83). Solche Gesichtspunkte haben die Antragsteller:innen hier nicht vorgebracht.

Die geduldete Anwesenheit des Ehemannes bzw. Vaters der Antragsteller:innen im Bundesgebiet führt nicht zu einem Zuständigkeitsübergang auf die Antragsgegnerin. Bei ihm handelt es sich zwar um einen Familienangehörigen i.S.v. Art. 2 lit. g). Er war aber im maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung in Kroatien (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO) am 23. Oktober 2025 weder Begünstigter internationalen Schutzes nach Art. 9 Dublin III-VO noch war nach Art. 10 Dublin III-VO über seinen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen.

(2) Die Antragsgegnerin ist auch nicht wegen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO gehindert, die Antragsteller:innen nach Kroatien zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gäbe, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufwiesen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh mit sich bringen würden.

Es ist weder von den Antragsteller:innen substantiiert dargelegt noch sonst ersichtlich, dass die Aufnahmebedingungen oder das Asylsystem in Kroatien für Asylsuchende in der Situation der Antragsteller:innen systemische Mängel aufweisen würden. Hiervon ist angesichts der grundsätzlichen Vermutung, dass die Behandlung der Antragsteller in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der EU-Grundrechtecharta entspricht, erst dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelmäßig so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass den Antragstellern im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 – 10 B 6/14 –, juris). Insoweit obliegt es den nationalen Gerichten, zu prüfen, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für die Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt zu werden. Die Annahme einer drohenden Verletzung des Grundrechts aus Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK muss dabei gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO auf „wesentliche Gründe“ gestützt werden. Dies bedeutet, dass die festgestellten Tatsachen „ernsthaft“, also hinreichend verlässlich und aussagekräftig sein müssen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist es gerechtfertigt, von einer Widerlegung des „gegenseitigen Vertrauens“ der Mitgliedstaaten untereinander auszugehen (Mutual-Trust-Grundsatz). Die Tatsachen müssen mithin verallgemeinerungsfähig sein, um die Schlussfolgerung zu

rechtfertigen, dass es nicht nur vereinzelt, sondern immer wieder und regelhaft zu solchen Grundrechtsverletzungen kommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Mai 2023 – A 4 S 2666/22 –, juris mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 14. November 2013, Rs. C-4/11 <Puid>; OVG NRW, Urteil vom 7. März 2014 – 1 A 21.12.A –, juris; BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris).

(a) Die Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten stellen sich in Kroatien nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als unmenschlich oder erniedrigend i.S.d. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK dar. Selbst vulnerablen Antragsteller:innen droht danach in Kroatien derzeit weder während des Asylverfahrens noch im Falle einer Anerkennung als international Schutzberechtigte eine gegen Art. 4 GRCh verstoßende Behandlung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Mai 2023 – A 4 S 2666/22 –, VG Ansbach, Beschluss vom 21. Dezember 2022 – AN 14 S 22.50376 –; VG Leipzig, Beschluss vom 6. Dezember 2022 – 6 L 678/22.A –; VG Chemnitz, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 L 519/21.A –; jeweils juris m.w.N.).

(b) Es liegen derzeit auch keine Erkenntnisse vor, die das „real risk“ einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung von Dublin-Rückkehrern, auch im Hinblick auf Kettenabschiebungen oder sog. Push-Backs, belegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Mai 2023 – A 4 S 2666/22 –; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 11. Oktober 2023 – 10 LB 18/23 –, jeweils juris).

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es an den kroatischen Außengrenzen der Europäischen Union nach zahlreichen Berichten immer wieder zu Push-Backs kommen soll und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Praxis als menschenrechtswidrig beanstandet hat, wobei seit 2022 in Kroatien nach Angaben von Aktivisten deutlich weniger Push-Backs stattfinden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Mai 2023 – A 4 S 2666/22 –, juris).

Es fehlt jedoch an tragfähigen Erkenntnismitteln, ob solche rechtswidrigen Push-Backs oder Kettenabschiebungen bzw. Verstöße gegen den Non-Refoulement-Grundsatz auch von Dublin-Rückkehrern nach Rückführung oder freiwilliger Rückkehr nach Kroatien zu erwarten sind, weshalb die entsprechenden Unzuständigkeitsentscheidungen (und in der Folge die darauf beruhenden Abschiebungsanordnungen) nicht an Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO scheitern. Das Gericht schließt sich hierbei nach eigener Überzeugungsbildung ausdrücklich der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH Baden-Württemberg,

Urteil vom 11. Mai 2023 – A 4 S 2666/22 –, juris), des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Niedersächsisches OVG, Urteil vom 11. Oktober 2023 – 10 LB 18/23 –, juris), des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 6. April 2024 – 2 A 1129/20.Z.A –, juris) und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4. Juli 2024 – 11 A 2105/23.A –, juris) an.

Daher ist der unionsrechtliche Grundsatz gegenseitigen Vertrauens, bezogen auf Dublin-Rückkehrer nach Kroatien, nicht widerlegt. Es verbietet sich deshalb, von – in Bezug auf Kroatien wohl durchaus bestehenden – Schwachstellen oder Defiziten in einem Bereich des Asylsystems eines Mitgliedsstaats – etwa bezogen auf eine bestimmte Gruppe von Asylsuchenden – auf solche Schwachstellen auch in anderen Bereichen – etwa bezogen auf eine andere bestimmte Gruppe von Asylsuchenden – oder insgesamt eine defizitäre Ausgestaltung des Asylsystems in allen Bereichen zu schließen. Dies gilt vorliegend umso mehr, da sich die Situation von Rücküberstellten im Rahmen des Dublin-Systems maßgeblich von derjenigen anderer Asylbewerber unterscheidet, welche unmittelbar aus Drittstaaten oder im Wege informeller Rücküberstellungen nach Kroatien gelangen. Denn Dublin-Rückkehrer sind bereits im kroatischen Asylsystem registriert und die dortigen Behörden haben sich regelmäßig ausdrücklich zu deren Wiederaufnahme bereit erklärt. Aktuellen Berichten zufolge werden sie nach ihrer Rücküberstellung vom Ministerium des Inneren am Flughafen in Zagreb in Empfang genommen und in ein Asylzentrum gebracht, wo sie einen Asylantrag stellen bzw. ihr unterbrochenes Asylverfahren fortsetzen können (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Mai 2023 – A 4 S 2666/22 –, juris).

Auch nach den neuesten vom Gericht herangezogenen Erkenntnismitteln liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es im Falle von sogenannten Dublin-Rückkehrern zu Kettenabschiebungen oder anderen Verletzungen von Rechten der Asylsuchenden aus Art. 3 EMRK oder Art. 4 GRCh gekommen ist.

Sofern einige Erkenntnismittel auf Rückschiebungen von Asylsuchenden aus dem gesamten Landesgebiet verweisen, so beruht diese Praxis auf Rückübernahmeabkommen. Insoweit besteht aber von vornherein kein erkennbarer Zusammenhang mit der Rücküberstellung von Dublin-Rückkehrern, die bereits als Asylbewerber in Kroatien registriert sind, deren Wiederaufnahme Kroatien ausdrücklich zugestimmt hat, die sodann im Rahmen eines förmlichen Verfahrens von Deutschland nach Kroatien rücküberstellt und in einem der

Aufnahmezentren in Kroatien untergebracht werden (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 11. Oktober 2023 – 10 LB 18/23 –, juris Rn. 111).

Sofern in der Rechtsprechung vereinzelt ausgeführt wird, dass die Argumentation, der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens wäre erst dann widerlegt, wenn Kettenabschiebungen von Dublin-Rückkehrern in faktischer Hinsicht eindeutig nachgewiesen seien, die Darlegungsanforderungen für die Widerlegung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens – jedenfalls in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – wohl überspannen dürften (vgl. etwa VG München, Beschluss vom 28. Juni 2023 – 10 S 23.50657 –, juris Rn. 23), ist dem nicht zu folgen. Insbesondere beansprucht die Vermutung des Grundsatzes gegenseitigem Vertrauens nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann keine Geltung, wenn systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in einem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass die betreffende Person im Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2022 – 1 B 83/21 –, juris Rn. 12). Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es erforderlich, dass es im Hinblick auf etwaige Schwachstellen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der einzelne Asylsuchende tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – C-483/20 –, juris Rn. 31). Somit bedarf es jedenfalls ernsthafter und durch Tatsachen belegter Gründe, deren Vorliegen auch Gegenstand der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einzig möglichen, aber selbst im Hinblick auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung auch ausreichenden summarischen Prüfung sein kann. Entsprechendes gibt die Erkenntnismittellage wie ausgeführt aber gerade nicht her.

Damit verbleibt es auch weiterhin dabei, dass der unionsrechtliche Grundsatz gegenseitigen Vertrauens nicht widerlegt ist und somit Asylsuchenden in der konkreten Situation der Antragsteller:innen nicht konkret eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bzw. mit einem ernsthaften Risiko (real risk) droht, was hier auf Grund der vorliegenden – auch neuesten – Erkenntnismittel über die Situation von Dublin-Rückkehrern in Kroatien nicht angenommen werden kann (vgl. auch Niedersächsisches OVG, Urteil vom 11. Oktober 2023 – 10 LB 18/23 –, juris Rn. 128).

(c) Individuelle, in der Person der Antragsteller:innen liegende besondere Gründe, die im Falle einer Zuerkennung internationalen Schutzes hinsichtlich der dann zu erwartenden Lebensumstände auf eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK schließen lassen, liegen nicht vor und wurden von den Antragsteller:innen auch nicht vorgetragen.

Insbesondere ist die medizinische Versorgung in Kroatien gesichert. Schutzberechtigte sind zwar nicht krankenversichert, haben jedoch vollen Zugang zu medizinischer Versorgung, wobei der kroatische Staat analog zu Pflichtversicherten die Kosten zu tragen hat. Sie haben somit dasselbe Recht auf medizinische Versorgung wie kroatische Staatsbürger (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Kroatien, S. 13).

(3) Die Antragsteller:innen haben auch keinen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO. Das Gericht vermag keine Ermessensfehler der Antragsgegnerin zu erkennen.

Das Bundesamt hat sich insbesondere mit der Beschäftigungsduldung des Ehemanns bzw. Vaters der Antragsteller:innen auseinandergesetzt. Die im Bescheid vorgebrachten Argumente – insbesondere der fehlende Nachweis einer besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Bindungsqualität – entkräftet der Vortrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht in einer Weise, dass von Ermessensfehlern auszugehen sein müsste. Eine Reduktion des Ermessens der Antragsgegnerin zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts auf Null ist jedenfalls nicht dargetan. Allein diese könnte vor dem Hintergrund der eingeschränkten Überprüfbarkeit von Ermessenentscheidungen durch das Gericht – vgl. § 114 VwGO – einen Anspruch auf Ausübung nach sich ziehen.

Soweit die Antragstellerin zu 1. erstmals im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausführt, insbesondere für den Antragsteller zu 2. sei es ganz wichtig, dass der Vater da sei, genügt dies nicht. Ohne dass es auf den Nachweis der Krankheit des Antragstellers zu 2. ankäme ist bereits nicht dargelegt, wieso sich die Situation jetzt anders darstellen sollte als in den vergangenen fünf Jahren, in denen der Vater nach seiner eigenständigen Einreise nach Deutschland bereits von der Familie getrennt war.

(4) Ferner ist die Zuständigkeit nicht nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Nach Satz 1 der Vorschrift gilt, dass wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach

der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durchgeführt wird, der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet ist und die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht. Diese Frist war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufen und wurde unterbrochen, denn bei einem rechtzeitigen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird die Frist kraft Gesetzes unterbrochen (§ 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG) und erst mit dem ablehnenden Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erneut in Lauf gesetzt. Die sechsmonatige Frist des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO, welche am 9. Dezember 2025 zu laufen begann, war am 6. Januar 2026 noch nicht abgelaufen.

bb. Auch die weiteren Voraussetzungen der Dublin III-Verordnung zur Abschiebung nach Kroatien sind erfüllt. Das nach Art. 5 Dublin III-VO erforderliche persönliche Gespräch mit den Antragsteller:innen hat stattgefunden. Auf Grund der Übernahmeerklärung der kroatischen Behörden im Schreiben vom 9. Dezember 2025 steht fest, dass die Abschiebung grundsätzlich durchgeführt werden kann.

cc. Es liegen auch keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vor, die einer Abschiebung nach Kroatien entgegenstünden. Hierfür haben die Antragsteller:innen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nichts substantiiert vorgetragen. Das Gericht nimmt daher zunächst vollumfänglich Bezug auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid, § 77 Abs. 3 AsylG, denen es sich anschließt.

Soweit die Antragstellerin zu 1. erstmals im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorträgt, sie leide unter diversen Krankheiten – ihrer Ansicht nach wahrscheinlich Krebs –, so ist bereits nicht hinreichend dargelegt, dass diese einer Abschiebung entgegenstehen. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Krankheiten sind durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten, vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG. Entsprechende Nachweise hat die Antragstellerin weder beim Bundesamt noch im gerichtlichen Verfahren vorgelegt.

Im Übrigen ist auch in Kroatien die Gesundheitsversorgung für Schutzsuchende in einem Maße gewährleistet, das einen Verstoß gegen § 60 Abs. 7 VwGO auszuschließen vermag. Zwar haben Schutzsuchende keinen umfassenden Zugang zum kroatischen Gesundheitssystem, sondern nur Anspruch auf medizinische Notversorgung und notwendige medizinische und psychologische Behandlung (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Kroatien, S. 10 f.). Auch eine medizinische Versorgung nach diesen Maßgaben reicht aber aus, um eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) bzw. eine wesentliche Verschlechterung von lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) auszuschließen.

Entsprechendes gilt auch für die erstmals im gerichtlichen Verfahren vorgebrachten psychischen Erkrankungen des Antragstellers zu 2.

dd. Auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse nicht ersichtlich.

Das Bundesamt hat vor Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylG auch festzustellen, ob Abschiebungshindernisse vorliegen. Anders als bei der Entscheidung über Abschiebungsverbote im Zusammenhang mit der Abschiebungsandrohung ist es nicht auf die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote beschränkt. § 34a AsylG bestimmt ausdrücklich, dass das Bundesamt die Abschiebung anordnet, „sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann“. Die Abschiebungsanordnung – als Festsetzung eines Zwangsmittels – darf damit erst ergehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung nach § 26a oder § 29 AsylG i.V.m. § 34a AsylG erfüllt sind, denn sie ist letzte Voraussetzung des Zwangsmittels der Abschiebung. Dies bedeutet, dass das Bundesamt vor Erlass der Abschiebungsanordnung gegebenenfalls sowohl zielstaatsbezogene Aspekte als auch der Abschiebung entgegenstehende inländische Vollzugshindernisse zu berücksichtigen hat, mithin unter anderem zu prüfen hat, ob die Abschiebung in den Drittstaat aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden Gründen – wenn auch nur vorübergehend – rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist (vgl. zum Vorstehenden insgesamt VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31. Mai 2011 – A 11 S 1523/11 –, juris). Entsprechendes ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

2.

Der Antrag der Antragsteller:innen, die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 17. Dezember 2025 gegen die Feststellung im Bescheid des Bundesamtes vom 10. Dezember

2025, dass für ihn die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, anzuordnen (Antrag zu 2.), ist zulässig und begründet.

a .

Der Antrag ist zunächst zulässig.

Insbesondere ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet und der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO der statthafte Rechtsbehelf (vgl. dazu umfassend VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, in Veröffentlichung).

Weitere besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise sind nicht gegeben.

Insbesondere ist die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG nicht einschlägig, die sich bereits ihrem Wortlaut nach allein auf Anträge gegen die Abschiebungsanordnung bezieht.

Die Wochenfrist zur Erhebung der Klage aus § 74 Abs. 1 2. Hs. AsylG, deren Versäumnis zur Unzulässigkeit des Antrages nach § 80 Abs. 5 AsylG führen könnte, ist – sofern sie auf die vorliegende Sonderkonstellation anzuwenden ist – jedenfalls eingehalten, denn mit seinem innerhalb der Wochenfrist gestellten Klageantrag im Hauptsacheverfahren beantragen die Antragsteller:innen die Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 18. Dezember 2025 in Gänze. Damit ist auch die Aufhebung der streitgegenständlichen Feststellung umfasst.

b .

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Feststellung im streitgegenständlichen Bescheid, dass den Antragsteller:innen die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, ist auch begründet.

Unter Zugrundelegung der oben dargelegten Maßstäbe überwiegt vorliegend das Suspensivinteresse der Antragsteller:innen. Nach der im Eilverfahren einzig möglichen, aber auch hinreichenden summarischen Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise.

aa. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Bundesamt nicht geprüft hat, ob die Möglichkeit zur freiwilligen selbstinitiierten Ausreise besteht (vgl. zu dieser Anforderung und im Folgenden auch umfassend VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, in Veröffentlichung).

Freiwillige selbstinitiierte Ausreisen sind im Rahmen des Dublin-Verfahrens in der Regel nicht zugelassen. Die hierfür notwendigen Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten wurden (noch) nicht getroffen. Eine konkrete Ausreisemöglichkeit entsteht erst dann, wenn die Überstellung im konkreten Fall behördlich organisiert wurde (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Oktober 2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 46 unter Bezugnahme auf BT-Drs. 21/417).

Die Feststellung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit der Ausreise kann damit erst getroffen werden, wenn sich die tatsächliche Ausreisemöglichkeit im Überstellungsprozess so weit verdichtet hat, dass eine Überstellung konkret absehbar ist (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Oktober 2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 47 unter Bezugnahme auf das Auslegungsschreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 7. Februar 2025).

Ausführungen hierzu finden sich im streitgegenständlichen Bescheid nicht.

Ausgehend von dem nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sind auch jenseits des Bescheids keine Anhaltspunkte ersichtlich, die dafürsprächen, dass eine entsprechende Verdichtung bereits stattgefunden haben könnte. Entsprechendes ergibt sich insbesondere nicht aus dem Inhalt der Verfahrensakte des Bundesamtes oder aus dem Vorbringen der Beteiligten im gerichtlichen Verfahren.

bb. Auch schließt sich das Gericht denjenigen in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung überwiegenden Stimmen an, die die Vereinbarkeit der Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG mit Verfassungs- oder Unionsrecht jedenfalls für zweifelhaft halten (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Oktober 2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 49; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, juris Rn. 24; SG Karlsruhe, Beschluss vom 25. Februar 2025 – S 12 AY 379/25 ER –, juris Rn. 22; SG Trier, Beschluss vom 20. Februar 2025 – S 3 AY 4/25 ER –, juris Rn. 39; SG Landshut, Beschluss vom 18. Dezember 2024 – S 11 AY 19/24 ER –, juris Rn. 33; a.A. ThürLSG, Beschluss vom 16. Mai 2025 – L 8 AY 222/25 B ER –, juris Rn. 25; SG Braunschweig, Beschluss vom 16. Juni 2025 – S 20 AY 15/25 ER –, juris Rn. 23).

Auch wenn sich die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit angenommene Verfassungs- bzw. Unionsrechtswidrigkeit nicht aus der hier – allein – streitgegenständlichen Feststellung ergibt, sondern aus dem darauf aufbauenden vollständigen Leistungsentzug, teilt die Feststellung nach Auffassung des Gerichts das rechtliche Schicksal derjenigen Norm, aus deren Anlass sie getroffen worden ist. Sollte sich die Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylG tatsächlich als verfassungs- oder unionsrechtswidrig erweisen und somit jedenfalls nicht mehr anzuwenden sein, so fehlt es an jeglicher Veranlassung für das Bundesamt, eine entsprechende Feststellung zu treffen.

Wenn sich der Zweck des feststellenden Verwaltungsaktes hier darin erschöpft, den Sozialbehörden eine Entscheidungsgrundlage für Entscheidungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu verschaffen, so entfällt die Ermächtigung für das Bundesamt, dem Betroffenen gegenüber die – für diesen allein nachteilige – Feststellung treffen zu dürfen, mit der Unanwendbarkeit der Norm, auf Grund derer die Sozialbehörden die jeweilige Entscheidung treffen.

Rechtsfragen, die schwierig und ungeklärt sind oder die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt als hoch streitig eingestuft werden müssen, hindern für sich genommen eine abschließende Prüfung im Eilverfahren nicht (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, juris Rn. 17). Stellt sich bei der Rechtsprüfung jedoch eine entscheidungserhebliche unionsrechtliche Frage, die im Hauptsacheverfahren voraussichtlich eine Vorlage des dann letztinstanzlich entscheidenden Gerichts an den Europäischen Gerichtshof erfordert, so gebietet Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, dies im Eilverfahren bei der Prüfung der Erfolgsaussichten zu berücksichtigen. Regelmäßig wird dann jedenfalls die offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nicht bejaht werden können (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, juris Rn. 18).

Die im vorliegenden Fall vom Gericht bereits angenommene Rechtswidrigkeit der Feststellung wird durch diesen Befund nicht durchgreifend in Frage gestellt, sondern allenfalls untermauert.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; § 159 VwGO i.V.m. § 100 ZPO. Die ausgesprochene Kostenfolge entspricht dem Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

4.

Dem Antrag der Antragsteller:innen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts war teilweise zu entsprechen.

Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach den von den Antragsteller:innen vorgelegten Unterlagen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind diese nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Weiter bietet nach dem Vorstehenden bietet die Rechtsverfolgung lediglich hinsichtlich des Antrags zu 2. ausreichende Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig; hinsichtlich des Antrags zu 1. sind Erfolgsaussichten nicht gegeben.

Soweit Prozesskostenhilfe gewährt wird, war antragsgemäß Rechtsanwalt Dr. nach § 166 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO beizuordnen. Es erscheint erforderlich, dass die rechtsunkundigen und der deutschen Sprache nicht umfassend mächtigen Antragsteller:innen durch einen Rechtsanwalt vertreten werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Berthold